

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Ordnung zur Änderung
der Promotionsordnung PhD und MD/PhD

der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 16. Januar 2025

Hinweis zur Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Ordnung zur Änderung
der Promotionsordnung PhD und MD/PhD der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 16. Januar 2025

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung des integrierten Bachelors im Studium der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung sowie betreffend das duale Studium und zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes vom 29. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 699 bis 712), hat die Medizinische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung PhD und MD/PhD der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 2. September 2014 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 44. Jg., Nr. 27 vom 4. September 2014), zuletzt geändert durch die Änderungsordnung und zugleich Neubekanntmachung der Promotionsordnung PhD und MD/PhD der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 54. Jg., Nr. 56 vom 28. Oktober 2024), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 4 wird die Formulierung „Das Promotionsverfahren ist mit Ausnahme des Promotionskolloquiums und der Urkundenverleihung nicht öffentlich. Die Mitglieder des Promotionsausschusses, des Dissertationskomitees und die Gutachter*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n des Promotionsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.“

ersetzt durch

„Das Promotionsverfahren ist mit Ausnahme des Promotionskolloquiums und der Urkundenverleihung nicht öffentlich. Der Promotionsausschuss kann den Ausschluss der Öffentlichkeit von der Teilnahme am Promotionskolloquium beschließen, wenn ein berechtigtes Interesse der Promovendin*des Promovenden, einer betrieblichen Einrichtung, in der die Promovendin*der Promovend die Promotion anfertigt, oder der Universität am Ausschluss der Öffentlichkeit besteht. Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn Gegenstand der Dissertation geheimhaltungsbedürftigen Informationen der betrieblichen Einrichtung, in der die Dissertation angefertigt wird, sind, oder die Geheimhaltung der Dissertation zum Schutz möglicher Patentrechte und anderer gewerblicher Schutzrechte vor neuheitsschädlichen Veröffentlichungen erforderlich ist. In diesem Fall entfällt die fakultätsweite Ankündigung nach § 9 Absatz 5. Die Mitglieder des Promotionsausschusses, des Dissertationskomitees und die Gutachter*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n des Promotionsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Wird zur Durchführung einer Promotion in einer betrieblichen Einrichtung zwischen der Promovendin*dem Promovenden, der Universität und der betrieblichen Einrichtung, in der die Dissertation angefertigt wird, eine Geheimhaltungsvereinbarung zum Schutz möglicher Patentrechte und anderer gewerblicher Schutzrechte vor neuheitsschädlichen Veröffentlichungen geschlossen, sind alle Gutachter*innen, weitere Mitglieder des Dissertationskomitees und des Promotionsausschusses sowie weitere Personen, die im Rahmen des Promotionsverfahrens Kenntnis vom Promotionsthema und dem Inhalt der Promotion erlangen, über die vertraglich geregelte Pflicht zur Verschwiegenheit zu informieren; soweit dies durch die betriebliche Einrichtung gefordert wird, ist die Kenntnisnahme und die Bereitschaft zur Einhaltung der Geheimhaltungspflicht durch die am Promotionsverfahren beteiligten Personen schriftlich zu bestätigen.“

2. § 5 wird um den Absatz 5 ergänzt: „Die Vereinbarung zwischen Bewerber*in bzw. Promovend*in und Betreuer*in (§ 5 Absatz 4 Satz 1 Nr. 4) kann jederzeit durch die Vereinbarungsunterzeichnenden in gegenseitigem Einverständnis aufgelöst werden. Die einverständliche Auflösung der Vereinbarung muss schriftlich beim Promotionsbüro angezeigt und begründet werden. Die Vereinbarung zwischen Bewerber*in und Betreuer*in kann auch aufgelöst werden, wenn zwischen der*dem Promovierenden und der*dem Betreuenden seit mehr als einem halben Jahr kein Kontakt bestand. Einseitig aufgelöste Verträge müssen beantragt

und ausführlich begründet sein und benötigen die Zustimmung des Promotionsausschusses. Im Falle der Auflösung bemühen sich alle Beteiligten um einvernehmliche, praktische Lösungen, gegebenenfalls mit Unterstützung der Ombudspersonen der Medizinischen Fakultät.“

3. § 5 wird um den Absatz 6 ergänzt: „Im Falle einer Auflösung einer bestehenden Vereinbarung zwischen Promovend*in und der*dem bisherigen Erstbetreuer*in und einem daran anschließenden Abschluss einer neuen Vereinbarung zwischen Promovend*in und einer*einem anderen Erstbetreuer*in, muss die*der Promovend*in erneut eine Zulassung gemäß Absatz 4 beantragen. Der Promotionsausschuss kann in diesem Fall auf Antrag der*des Promovendin*Promovenden und mit entsprechender Begründung die bis dahin absolvierte Qualifikationsphase anerkennen und Ausnahmen hinsichtlich § 4 genehmigen.“

4. In § 6 Absatz 4 Satz 3 wird die Formulierung „In den Publikationen muss die Herkunft aus der Universität Bonn eindeutig erkennbar sein.“

ersetzt durch

„In den Publikationen muss die Herkunft aus der Universität Bonn oder einer mit ihr kooperierenden Einrichtung eindeutig erkennbar sein.“

5. In § 7 Absatz 1 entfällt Nr. 5 ersatzlos.
6. In § 8 Absatz 9 wird die Formulierung „Vom Abschluss der Begutachtung der Dissertation bis zum Abschluss der Disputation, mindestens jedoch für 14 Tage, liegen die Dissertation und die Gutachten in der Geschäftsstelle (§ 2 Absatz 4) für die promovierten Mitglieder der Medizinischen Fakultät zur vertraulichen Einsichtnahme aus. In diesem Zeitraum sind Einwände möglich, die dem Promotionsausschuss mit einer Begründung vorzulegen sind. Über die Berücksichtigung dieser Einwände entscheidet der Promotionsausschuss.“

ergänzt durch

„Der Promotionsausschuss kann durch Beschluss von der Auslegung der Dissertation und der Gutachten absehen, wenn ein berechtigtes Interesse der Promovendin*des Promovenden, einer betrieblichen Einrichtung, in der die Promovendin*der Promovend die Promotion anfertigt, oder der Universität an der Geheimhaltung des Dissertationsthemas und/ oder des Inhalts der Dissertation besteht. § 1 Absatz 4 findet Anwendung.“

7. In § 9 Absatz 2 wird die Formulierung „Im Promotionskolloquium berichtet die zu prüfende Person in einem wissenschaftlichen Vortrag über die Ergebnisse ihrer Dissertation. Die Dauer des Vortrages soll 30 Minuten nicht überschreiten. Am Ende ist eine wissenschaftliche Diskussion von 15 Minuten durch Fragen des Dissertationskomitees und der Zuhörer*innen zuzulassen.“

ergänzt durch Satz 4

„§ 1 Absatz 4 findet Anwendung.“

8. In § 9 Absatz 5 wird die Formulierung „Der Promotionsausschuss legt auf Vorschlag des Dissertationskomitees Termin und Ort der mündlichen Prüfungen (Promotionskolloquium und Disputation) fest. Der Termin ist der zu prüfenden Person mindestens zwei Wochen vorher

bekannt zu geben und soll spätestens zwei Monate nach Eingang des letzten Gutachtens liegen. Das Promotionskolloquium ist mit Namen der zu prüfenden Person, Vortragstitel sowie Zeit und Ort fakultätsweit anzukündigen.“

ergänzt durch Satz 4

„§ 1 Absatz 4 findet Anwendung.“

9. In § 11 wird die Formulierung „(1) Die Dissertation ist der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise zugänglich gemacht, wenn die*der Verfasser*in neben der für die Prüfungsakte der Medizinischen Fakultät erforderlichen elektronischen Version für die Archivierung unentgeltlich drei vollständige, gebundene Originalfassungen, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, an die Universitäts- und Landesbibliothek Bonn abliefern und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch:

Entweder

- a) die Ablieferung weiterer 12 Vervielfältigungen, jeweils in Buch- oder Fotodruck oder
- b) den Nachweis einer Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder
- c) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblatts ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsorts auszuweisen, oder
- d) durch die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitäts- und Landesbibliothek Bonn abzustimmen sind. In diesem Fall sind nur zwei vollständige gebundene Pflichtexemplare einzureichen.

In den Fällen a) und d) überträgt die*der Verfasser*in der Hochschule das Recht im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben einer Hochschulbibliothek weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. die elektronische Version in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

(2) Eine Sperrfrist von bis zu zwei Jahren für die über das Netz zugänglichen Datenträger kann auf gemeinsamen, schriftlichen Antrag von Promovend*in und Erstbetreuer*in beim Promotionsbüro ohne Angabe von Gründen eingeräumt werden. Eine Sperrfrist von über zwei Jahren kann nur unter Angabe von Gründen beim Promotionsausschuss beantragt werden.“

ersetzt durch

„(1) Der*die Promovierende ist verpflichtet, die Dissertation in mindestens einer der folgenden Formen dauerhaft zugänglich zu machen.

- a) Veröffentlichung über den Publikationsservice der Universitäts- und Landesbibliothek Bonn (ULB)
Hierbei wird die Dissertation im Internet auf dem Publikationsserver der ULB gemäß den jeweils gültigen Ausführungsbestimmungen der ULB veröffentlicht. Die Datei(en) der Dissertation sowie beschreibende Metadaten sind von dem*der Promovierenden bei der ULB abzuliefern. Alle Dateien und Metadaten müssen den formalen und technischen Anforderungen der ULB entsprechen. Die Dissertation muss das von der Fakultät

vorgeschriebene Dissertations-Titelblatt gemäß der jeweils aktuellen Mustervorlage enthalten. Sind die Datei(en) und/oder Metadaten unvollständig und/oder technisch nicht einwandfrei, so werden sie von der ULB zurückgewiesen und die Dissertation gilt als nicht publiziert. Der*die Promovierende ist verpflichtet, die Metadaten und die elektronische Version der Dissertation nach der Bearbeitung durch die ULB auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Lesbarkeit zu prüfen und Korrekturbedarf unverzüglich zu melden.

Eine Publikation seitens der ULB und damit Erfüllung der Veröffentlichungspflicht kann erst dann erfolgen, wenn der ULB das uneingeschränkte und unwiderrufliche Recht zur Verbreitung und öffentlichen Zugänglichmachung übertragen wurde.

Die Universität Bonn empfiehlt Promovierenden, ihre Dissertation und begleitende Forschungsdaten unter einer freien Lizenz, bevorzugt Creative Commons CC BY, im Open Access-Modell zu veröffentlichen. Neben dem kostenfreien Publikationsservice der Universitäts- und Landesbibliothek Bonn steht das ebenfalls kostenfreie Forschungsdatenrepositorium der Servicestelle Forschungsdaten Universität Bonn zur Verfügung.

Veröffentlichung von kumulativen Online-Dissertationen

Enthält die Dissertation wissenschaftliche Beiträge, die bereits in einem wissenschaftlichen Verlag veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen wurden und fließen diese im Wortlaut in die Dissertation ein, so sind diese Beiträge von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen. Der*die Promovierende kann sie vor der Online-Veröffentlichung der Dissertation aus der Datei entfernen, sofern es aus rechtlichen Gründen notwendig erscheint. In diesem Fall müssen stets die vollständigen bibliografischen Angaben sowie (falls vorhanden) der persistente DOI-, Handle- oder URN-Link zur Verlagsversion aller entfernten Beiträge in der Dissertation genannt sein, um deren Auffindbarkeit zu gewährleisten. Ein Nachweis über die Annahme bzw. Veröffentlichung aller entfernten Teile der Publikation ist dem Promotionsausschuss vorzulegen.

b) Veröffentlichung in einem gewerblichen Verlag

Die Dissertation kann auch in einem gewerblichen Verlag in einer Schriftenreihe oder als selbständige Monographie veröffentlicht werden. Hierbei gelten folgende Mindestanforderungen:

- 1) Die Veröffentlichung muss über eine ISBN / eISBN verfügen.
- 2) Die Dissertation ist an geeigneter Stelle als Dissertation der Universität Bonn zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung geschieht vorzugsweise durch folgenden Vermerk auf der Seite des Impressums: „Dissertation, Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, [Jahr der mündlichen Prüfung]“
- 3) Sofern der zuständige Promotionsausschuss für die Verlagsveröffentlichung eine Änderung des Titels der Dissertation genehmigt hat, ist zusätzlich der ursprüngliche Titel der Dissertation anzugeben. In diesem Fall enthält der o.g. Dissertationsvermerk den Zusatz „unter dem Titel: ...“.
- 4) Das Exemplar, das an die ULB abgegeben wird, muss zusätzlich zum Verlagstitelblatt das von der Fakultät vorgeschriebene Dissertations-Titelblatt gemäß jeweils aktueller Mustervorlage enthalten.
- 5) Der gewählte Verlag muss bei Veröffentlichung in gedruckter Form eine Mindestauflage von 150 Exemplaren garantieren. Falls der Verlag zusichert, bestehende Nachfrage im Print-On-Demand-Verfahren abzudecken, kann der zuständige Promotionsausschuss eine entsprechend geringere Mindestauflage gestatten. Ein Nachweis über eine den

genannten Anforderungen entsprechende Veröffentlichung ist dem zuständigen Promotionsausschuss vorzulegen.

- 6) Der*die Promovierende ist verpflichtet, der ULB entgelt- und portofrei ein gedrucktes Exemplar der Verlagspublikation abzuliefern.

(2) Eine Sperrfrist von bis zu zwei Jahren für die Veröffentlichung im Internet auf dem Publikationsserver der ULB kann auf gemeinsamen, schriftlichen Antrag von Promovend*in und Erstbetreuer*in beim Promotionsbüro mit Angabe von Gründen eingeräumt werden. Eine Sperrfrist von über zwei Jahren kann unter Angabe von Gründen beim Promotionsausschuss beantragt werden.

Die verzögerte Publikation der Online-Dissertation durch die ULB kann erst erfolgen, wenn der*die Promovierende alle Datei(en) und beschreibenden Metadaten, die zur Veröffentlichung gehören, bei der ULB abgeliefert hat. Liegen alle Datei(en) und Metadaten vollständig vor und fehlt nur noch die Freischaltung der Publikation durch die ULB, gilt die Veröffentlichungspflicht bereits vor Ablauf der Sperrfrist als erfüllt und das Promotionsverfahren kann formal abgeschlossen werden. Wünscht der*die Promovierende eine Verlängerung der Sperrfrist, muss er*sie spätestens 8 Wochen vor Ablauf der Sperrfrist einen Antrag beim zuständigen Promotionsausschuss stellen. Wird diesem stattgegeben, informiert das Promotionsbüro die ULB über die neue Befristung der Sperre.

(3) Liegt der ULB entweder das gedruckte Exemplar der Verlagspublikation vor oder ist die Online-Publikation auf dem Publikationsserver bonndoc entweder freigeschaltet oder kann bei einer Sperrfrist ohne weiteres Zutun des*der Promovierenden freigeschaltet werden, bescheinigt die ULB dem*der Promovierenden, der Veröffentlichungspflicht nachgekommen zu sein und sendet diese Bescheinigung dem zuständigen Promotionsbüro. Ist dies der Fall, können die in § 11 genannten Voraussetzungen zur Veröffentlichung als erfüllt betrachtet werden.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

B. Weber

Der Dekan
der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Bernd Weber

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 18. November 2024 sowie der Entschließung des Rektorats vom 17. Dezember 2024.

Bonn, den 16. Januar 2025

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Michael Hoch